Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Technischen Museums Wien mit Österreichischer Mediathek

Die vorliegende Geschäftsordnung wird auf einvernehmlichen Vorschlag der Geschäftsführung und des Kuratoriums vom Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport gemäß § 6 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2023, erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die wissenschaftliche Anstalt wird von der wissenschaftlichen Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Geschäftsführung geleitet. Die wissenschaftliche Geschäftsführung führt die Bezeichnung „Generaldirektor:in".

(2) Die Geschäftsführung wird gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 Punkt 1 Bundesmuseen-Gesetz auf fünf Jahre bestellt.

§ 2 Verantwortlichkeit

(1) Die Geschäftsführung führt gemeinsam die Geschäfte der wissenschaftlichen Anstalt aufgrund der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Bundesmuseen-Gesetzes und der Museumsordnung für das Technische Museum Wien mit Österreichischer Mediathek in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Geschäftsordnung.

(2) Hinsichtlich nicht im Bundesmuseen-Gesetz ausdrücklich geregelter Belange der Geschäftsführung sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 Bundesmuseen-Gesetz 2002 iVm § 8 Abs. 13 der genannten Museumsordnung die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes betreffend Geschäftsführung, insbesondere §§ 15–28a GmbH-Gesetz i.d.g.F. sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Geschäftsverteilung

(1) Unbeschadet § 2 sind die Geschäfte nach dem Organigramm der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 8 Abs. 6 der Museumsordnung zwischen der wissenschaftlichen Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Geschäftsführung verteilt.

(2) Jede:r Geschäftsführer:in informiert den:die jeweils andere:n Geschäftsführer:in über alle wichtigen Angelegenheiten aus seinem:ihrem Aufgabenbereich. Jede:r Geschäftsführer:in ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen:ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 4 Grundlegende Fragen der Geschäftsführung

(1) Gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 der oben genannten Museumsordnung gehen die wissenschaftliche Geschäftsführung und die wirtschaftliche Geschäftsführung in grundlegenden Fragen der Geschäftsführung einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme der wissenschaftlichen Geschäftsführung den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Solche Entscheidungen sind dem Kuratorium unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Angelegenheiten, die zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 der Museumsordnung zählen, sind insbesondere:

a. Grundsätze und wesentliche Richtlinien für die Führung der wissenschaftlichen Anstalt;

b. Aufnahme und Abberufung von Führungskräften der ersten Berichtsebene und Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung;

c. Die Erstellung des Organigramms der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 8 Abs. 6 der Museumsordnung;

d. Das langfristige Museumskonzept gemäß § 8 Abs. 7 der Museumsordnung;

e. Der Inhalt der Rahmenzielvereinbarung gemäß § 8 Abs. 8 der Museumsordnung;

f. Der Vorhabensbericht gemäß § 8 Abs. 9 der Museumsordnung;

g. Die Quartalsberichte und der Jahresabschluss gemäß § 8 Abs. 10 der Museumsordnung;

h. Investitionsprogramme;

i. Die Preispolitik;

j. Geschäfte und Rechtshandlungen gemäß § 6, die vor ihrem Vollzug der Zustimmung durch das Kuratorium bedürfen.

§ 5 Sitzungen der Geschäftsführung und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen der Geschäftsführung sind regelmäßig (mindestens jedoch einmal im Monat) abzuhalten.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben einander rechtzeitig über die vorgesehenen Punkte der Tagesordnung zu informieren und bei Bedarf entsprechende Unterlagen zuzuleiten.

(3) In dringenden Fällen kann jedes Mitglied der Geschäftsführung eine Sitzung ad hoc einberufen.

(4) Anstelle von Sitzungen ist auch eine schriftliche oder mündliche Beschlussfassung möglich.

(5) Der Beschlussfassung durch die Geschäftsführung unterliegen insbesondere sämtliche Angelegenheiten, die gemäß § 8 Abs. 2 der Museumsordnung zu den grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen sowie lt. Organigramm in die gemeinsame Führungsverantwortung fallen. Diese Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von beiden Geschäftsführer:innen zu unterfertigen.

(6) Die Geschäftsführung ist bei Anwesenheit beider Mitglieder der Geschäftsführung beschlussfähig, es gilt das Prinzip der Einstimmigkeit gemäß § 8 Abs. 2 der Museumsordnung.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte und Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Kuratorium

(1) Folgende Geschäfte und Rechtshandlungen bedürfen vor ihrem Vollzug der Zustimmung durch das Kuratorium:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften sowie Veräußerung und Belastung von Sammlungsvermögen im uneingeschränkten Eigentum der wissenschaftlichen Anstalt;

2. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a. UGB) sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

3. Errichtung und Schließung von Zweig- und Auslandsniederlassungen; sowie jede Erweiterung von Ausstellungsflächen, die mindestens 150 m^2 übersteigt;

4. Jede Änderung der Überlassungsverträge sowie der Übergabe-/Übernahmeverträge zwischen der wissenschaftlichen Anstalt und dem Bund;

5. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die 1 % der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses im Einzelfall übersteigen bzw. ab einer aushaftenden Gesamtsumme von 5 % der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;

6. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, sofern die jeweilige Monatsrate EUR 10.000 übersteigt;

7. Langfristige Kapitalmarktanlagen und Festgeldveranlagungen im Rahmen des CashManagements mit einer Gesamtveranlagungssumme von über 3 % der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;

8. Abschluss von Verträgen der wissenschaftlichen Anstalt mit Mitgliedern der Geschäftsführung (mit Ausnahme der Anstellungsverträge), mit einer:einem leitenden Angestellten der wissenschaftlichen Anstalt oder mit einem Unternehmen, an dem diese Personen eigene Beteiligungen halten;

9. Abschluss von Verträgen der wissenschaftlichen Anstalt mit Mitgliedern des Kuratoriums, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Kuratorium gegenüber der wissenschaftlichen Anstalt zu einer entgeltlichen Leistung verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Kuratoriumsmitglied mit 25 % der Anteile beteiligt ist oder ein erhebliches persönliches wirtschaftliches Interesse hat;

10. Abschluss eines Kollektivvertrags oder einer Betriebsvereinbarung soweit es sich um einen Einzelkollektivvertrag für die Anstalt handelt, nicht aber im Falle des Abschlusses eines Branchenkollektivvertrags, soweit dies finanzielle Auswirkungen hat;

11. Erteilung und Widerruf einer Prokura;

12. Investitionen, sofern sie nicht im Vorhabensbericht abgebildet und genehmigt worden sind, mit einem Anschaffungswert von mehr als 1 % des Gesamtaufwandes des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;

13. Entgeltlicher Erwerb eines Objekts oder einer Gruppe zusammengehöriger Objekte gemäß § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 der Museumsordnung mit einem Ankaufswert über EUR 100.000 oder der Hälfte des genehmigten Jahresankaufsbudgets;

14. Unentgeltlicher Erwerb eines Objekts oder einer Gruppe zusammengehöriger Objekte gemäß § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 der Museumsordnung bei geschätzten jährlichen Folgekosten über EUR 100.000 oder jährlichen Folgekosten, die zum Wert des Sammlungszuganges in einem disproportionalen Verhältnis stehen;

15. Annahme von Dauerleihgaben gemäß § 18 Abs. 2 der Museumsordnung bei geschätzten jährlichen Folgekosten über EUR 100.000 oder jährlichen Folgekosten, die zum Wert des Sammlungszuganges in einem disproportionalen Verhältnis stehen;

16. Änderungen der Gliederung der Sammlung gemäß § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 der Museumsordnung;

17. Begründungen mehrjährig wirksamer Verpflichtungen, die pro Jahr mehr als 1 % des derzeitigen Gesamtaufwandes des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses ausmachen, sofern sie nicht im Vorhabensbericht abgebildet und genehmigt worden sind oder unter Z1 bis 16 fallen.

(2) Folgende Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich insbesondere aus dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 i.d.g.F. und der Museumsordnung:

1. Das Organigramm der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 8 Abs. 6 der Museumsordnung wird dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.

2. Der Vorhabensbericht gemäß § 8 Abs. 9 der Museumsordnung wird dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.

3. Das Kuratorium wird über einen allfälligen Reorganisationsbedarf in sinngemäßer Anwendung des URG, BGBl. I Nr. 114/1997 sowie bei Erreichen eines negativen Eigenkapitals unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

4. Das Kuratorium wird über die Entscheidungen der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 vorletzter Satz der Museumsordnung (Dirimierungsrecht der wissenschaftlichen Geschäftsführung) unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

5. Dem Kuratorium werden der Jahresabschluss zur Prüfung und die Quartalsberichte zur Kenntnisnahme übermittelt.

6. Das Kuratorium wird jährlich über den Stand der Inventarisierung, der Sammlungszu- und -abgänge sowie Erkenntnisse der Revision gemäß § 5 Abs. 1 der Museumsordnung in Kenntnis gesetzt.

7. Dem Kuratorium werden die für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung erstellten Regeln für das Verfahren und die Methoden in Bezug auf Sammlungszu- und -abgänge gemäß § 3 Abs. 2 der Museumsordnung zur Kenntnis gebracht.

8. Vor dem Vollzug folgender Rechtshandlungen stellt die Geschäftsführung gemäß § 10 Abs. 3 der Museumsordnung das Einvernehmen mit dem Kuratorium her:

    a. Bestellung und Abberufung der Stellvertreter:innen eines Mitglieds der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 4 der Museumsordnung,

    b. Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 5 der Museumsordnung,

    c. Erstellung des langfristigen Museumskonzepts gemäß § 8 Abs. 7 der Museumsordnung,

    d. Abschluss der Rahmenzielvereinbarungen gemäß § 8 Abs. 8 der Museumsordnung.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Kuratorium

(1) Die Geschäftsführung bereitet für Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte vor.

(2) Die Geschäftsführung legt die Unterlagen für das Kuratorium so rechtzeitig vor, dass die gesetzlichen Meldefristen eingehalten werden können (Quartalsbericht, Jahresabschluss, Vorhabensbericht), jedoch mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung.

(3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass Planvorgaben nicht eingehalten werden können, werden dem Kuratorium die Planabweichungen angezeigt und gegensteuernde Maßnahmen vorgeschlagen.

§ 8 Verschwiegenheit und Haftung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung wahren nach außen hin Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten der wissenschaftlichen Anstalt (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden.

(2) Hinsichtlich der Haftungsansprüche der wissenschaftlichen Anstalt gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung finden gemäß § 8 Abs. 13 Museumsordnung die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 9 Zeichnung

Schriftstücke sind von beiden Mitgliedern der Geschäftsführung zu unterzeichnen oder von einem:einer Geschäftsführer:in gemeinsam mit einer:einem Gesamtprokuristin:en.

§ 10 Vertretung

(1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung vertritt das andere Mitglied der Geschäftsführung während dessen Abwesenheit.

(2) Die Urlaubseinteilung der Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der Geschäftsinteressen von der Geschäftsführung gemeinsam abzustimmen. Die Handlungsfähigkeit ist sicherzustellen.

(3) Jede:r Geschäftsführer:in bestellt mit Zustimmung des Kuratoriums aus dem Kreis der Mitarbeiter:innen der wissenschaftlichen Anstalt für die Dauer der Funktionsperiode eine:n oder zwei Stellvertreter:innen. Die Bestellung sowie deren Widerruf werden dem:der zuständigen Bundesminister:in zur Kenntnis gebracht.

§ 11 Auslegung

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung ist auf Antrag eines Mitglieds der Geschäftsführung die Entscheidung des Kuratoriums einzuholen, der bindende Wirkung zukommt.

(2) Bei den in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

§ 12 Bundes Public Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Regeln und Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung mit der Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes/Geschäftsfrau zu beachten, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Abweichungen von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen des Kodex sind im jährlichen Corporate Governance Bericht begründet darzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

(3) Diese Geschäftsordnung wird auf der Internetseite der wissenschaftlichen Anstalt veröffentlicht.